

Besondere Vereinbarungen/Sideletter

I. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich subsidiär zu einer bestehenden Inhalts- oder Hausratversicherung des jeweiligen Beitretenden.

II. Versicherungsumfang

Abweichend von den dokumentierten Bedingungen gilt im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung ausschließlich Versicherungsschutz für die Ziffern 1.5.1 BL-Sach-2009, Einbruchdiebstahl und 1.5.2 BL-Sach-2009, Vandalismus nach einem Einbruch vereinbart.

Raub auf Transportwegen gemäß Ziffer 1.5.4 BL-Sach-2009 ist abweichend von den dokumentierten Bedingungen zur Einbruchdiebstahlversicherung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

III. Versicherte Sachen

1. Abweichend von Ziffer 4.2 e) gilt Hausrat aller Art mitversichert.

2. Für die nachstehend aufgeführten Sachen wird Entschädigung im Rahmen der aufgeführten Entschädigungsgrenzen geleistet:

- Schmuck, Uhren, Edelsteine, Perlen, Edelmetalle und Briefmarken jeder Art sind bis zu 500 EUR auf Erstes Risiko je Beitretenden mitversichert. Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ist für alle Beitretenden auf 20.000 EUR begrenzt.
- Pelze, Werke bildender Kunst, Orientteppiche, Handys, Parfüm, Tabakwaren, Zigarren, Zigaretten, elektronische Geräte sind bis zu 500 EUR auf Erstes Risiko je Beitretenden versichert. Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ist für alle Beitretenden auf 20.000 EUR begrenzt.

3. In Ergänzung zu Ziffer 4.2 der BL-Sach-2009, Stand 01.09.2020 gelten folgende weitere Sachen nicht über diesen Versicherungsvertrag versichert:

- Baubuden, Traglufthallen und gewerbliche Zelte;
- Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, Oldtimer;
- Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- Automaten mit Geldeinwurf im Gewerbebesitz (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten.
- Bargeld, Münzen, Barren, Urkunden, Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Medaillen, Schmucksachen, Uhren und auf Geldkarten und Telefonkarten geladene Beträge Lebende Tiere oder Pflanzen
- Schmuck, Uhren, Edelsteine, Perlen, Edelmetalle und Briefmarken jeder Art (siehe jedoch Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer III. 2)
- Pelze, Werke bildender Kunst, Orientteppiche, Handys, Parfüm, Tabakwaren, Zigarren, Zigaretten, elektronische Geräte (siehe jedoch Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer III. 2)
- Brennbare und entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten

- Nahrungs-/Lebensmittel, Spirituosen, Bier, Wein, etc.
- Verderbliche Waren
- Kleidung als Handelsware (im speziellen Pelzmäntel)
- Waffen, Munition oder Explosivstoffe und/oder Teile, verwandtes Zubehör, Materialien oder Inhaltsstoffe jeglicher Art
- Datensätze mit Ausnahme der Kosten unbeschriebener Materialien zum Eintragen von Daten
- Handelsware an Unterhaltungselektronik, Computer, Laptops, Notebooks, Smartphones, Handys, Film- und Fotoartikel, Fahrräder/E-Bikes.

Definition elektronische Geräte:

Unter Elektronik fallen alle Verbrauchsgüter, im Handel erhältliche Elektrogeräte und Instrumente, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Radios, Fernseher, Computer, Laptops, Notebooks, Computer Software, Festplatten, Chips, Mikrochips, Leiterplatten und ihre Komponenten, Modems, Monitore, Kameras, Film- und Fotoartikel, Smartphones, Handys, Faxgeräte, Kopiergeräte, Videorekorder, Hi-Fi-Geräte, Stereoanlagen, CD Spieler.

IV. Mitversicherte Kosten:

Abweichend von Ziffer 6.6 der BL-Sach-2009 gilt für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen und Dokumenten, Urkunden, Akten, Datenträger etc. eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 1.000 EUR je Beitretenden vereinbart. Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ist für alle Beitretenden auf 50.000 EUR begrenzt.